

Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie, mit der die Automatisiertes Fahren Verordnung geändert wird (1. Novelle zur AutomatFahrV)

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie
Vorhabensart: Verordnung
Laufendes Finanzjahr: 2018
Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2019

Vorblatt

Problemanalyse

Derzeit können automatisierte oder vernetzte Fahrsysteme in Fahrzeugen nur im Rahmen von Testfahrten verwendet werden, da in der AutomatFahrV keine Anwendungsfälle für genehmigte Systeme in Serie vorgesehen sind.

Testfahrten auf dem niederrangigen Straßennetz müssen dem örtlich zuständigen Landeshauptmann angezeigt werden. Dieser hat drei Monate Zeit, allfällige Bedenken zu äußern. Die Durchführung von Testfahrten wird durch die dreimonatige Frist erschwert.

Ziel(e)

Die Verwendung von Einparkhilfen und Autobahnpiloten mit automatischer Spurhaltung soll auch außerhalb von Testfahrten erlaubt sein.

Die Durchführung von Testfahrten auf dem niederrangigen Straßennetz soll erleichtert werden.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Mit dem vorliegenden Entwurf wird die Verwendung von Einparkhilfen und Autobahnpiloten mit automatischer Spurhaltung geregelt, sowie die Frist, binnen derer der Landeshauptmann Bedenken gegenüber einer Testfahrt auf dem niederrangigen Straßennetz äußern kann, von drei Monaten auf einen Monat gekürzt.

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Verbesserung der Verkehrssicherheit" der Untergliederung 41 Verkehr, Innovation und Technologie im Bundesvoranschlag des Jahres 2018 bei.

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger

Anmerkungen zu sonstigen, nicht wesentlichen Auswirkungen:

Keine.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.4 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 1809631565).